

# Die Zeit von 1798-1815

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **90 (1935)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III. Teil.

## Die Zeit von 1798—1815.

---

### § 13. Die Freiheitsakte<sup>1</sup> von Abt Leodegar I. vom 30. März 1798.

I. **Zugeständnisse des Abtes an die Talleute vor der Emanzipation.** Die Kunde von der französischen Revolution mochte auch in unser Tal gedrungen sein, ebenso die Auflehnung des Volkes gegen die Patrizialregierungen. Jedenfalls machte sich anfangs des Jahres 1798 im Tale eine Bewegung gegen die äbtliche Regierung bemerkbar, wie sie noch nie in der ganzen Zeit der klösterlichen Herrschaft existiert hatte. Die Talleute waren entschlossen, zur endgültigen Freiheit zu gelangen; der Abt aber versuchte, von seinen Rechtsamen zu halten, was noch möglich schien. In einem Schreiben vom 11. Februar gelangte die ganze Talgemeinde an den Abt, um ihn zur Freiheitserklärung der Talleute zu veranlassen. Der Abt mochte den Ernst der Lage eingesehen haben, und da ein beschwichtigendes Schreiben vom 13. Februar und ein Vorschlag zur Bestellung einer beidseitigen Kommission zur Ausarbeitung eines Kompromisses keinen Erfolg hatte, so gewährte er den Talleuten von sich aus mit Zustimmung des Kapitels einige steuerrechtliche Erleichterungen und machte ihnen noch andere rechtliche Zugeständnisse. Aus den sich darauf beziehenden beiden Beschlüssen des Kapitels vom 16. und 17. Februar entnehme ich diejenigen

---

<sup>1</sup> Orig. T. A., Urkunden 1797/98, No. 18.

Bestimmungen, die sich auf Gericht und Gerichtsbarkeit beziehen. Es sind die letzten, die den Schlußstein setzen zur Entwicklung des alten Talrechtes.

1. **Gerichtsbeseztung.** „Ueberlassen wir den lieben Talleuten die freye Besetzung und Entsetzung des Gerichts oder Rats nebst Führung der Gerichtsprotokolle. Wollen aber die Erwehlte in die Hände des Gnädigen Herrns den ggewöhnlichen Eid schwören.“ Zur Führung der Gerichtsprotokolle erfolgt weiter unten noch ein Zusatz: „Um Zänkereien zu vermeiden, sollen die Protokolle der niedern Gerichte vom Gemeindeganzler, der höhern Gerichte vom Kanzler des löblichen Gotteshauses geführt werden.“

2. **Strafmilderung.** „Der hochw. Gnädige Herr wird auf die Milderung der im Gericht oder Rath gesetzten Strafen verzicht thun, in Malefizsachen allein ausgenommen.“

3. **Testamente.** „Diese sollen dem Niedergericht zur Untersuchung vorgelegt werden und erst dann von Seiner Hochw. Gnaden rativiziert werden.“

4. **Appellation.** „Jedoch glauben wir dem Wunsche eines ganzen Tales besser zu entsprechen, wenn wir das Appellationsgericht in seinen alten Rechten und Uebungen belassen.“

Aus der ganzen Entwicklung der Talgerichtsbarkeit ersehen wir, daß der Abt, anfangs in unangetasteter Stellung als Inhaber der Gerichtsbarkeit, immer mehr von seinen Rechten und Privilegien an die Talleute abgeben mußte. Nur unter Abt Benedikt Sigrist und seinen nächsten Nachfolgern zeigt sich eher eine rückläufige Bewegung. Weiterhin ersehen wir aus den Erörterungen, daß eine scharf umgrenzte Gerichtsverfassung oder Prozeßordnung nie das Talrecht zierten. Sie entwickelten sich vielmehr auf dem Boden des Gewohnheitsrechtes, ohne großen Einflüssen von außen unterworfen gewesen zu sein.

II. Mit diesen Zugeständnissen gaben sich die Talleute aber nicht zufrieden; sie wünschten volle Freiheit.<sup>2</sup> Sie scheinen für das Durchdringen ihrer Forderung durchaus zuversichtlich gewesen zu sein, denn in ihrem Kreditiv vom 25. März 1798,<sup>3</sup> das sie den beiden Gesandten an General Brune mitgaben, steht zu lesen, daß diese Gesandten von der freien Gemeindeversammlung gewählt worden seien und daß das Talvolk bereits schon frei erklärt worden sei. Faktisch mag es gestimmt haben. Darüber bestehen keine deutlichen Beweise. Formell jedoch wurde die Freiheit erst am 30. März von Abt und Konvent ausgesprochen. Der Kanzler des Tales schrieb zu dieser Erklärung: „Unterdessen, da unsere Repräsentanten mit vorgehendem Brief auf Bern waren, gaben die Umstände unseren Herren ein, oder wurden ihnen vielleicht von andern ingerathen, denen Thalleüthen folgenden uneingeschränkten Freyheitsakt auszufertigen.“ Aus der Freiheitsakte möchte ich nur die drei relevanten Artikel anführen:<sup>4</sup>

1. „Daß wir allen unsern Souveränitäts Rechten förmlich entsagen, und das Volk in die vollste und ungehinderte Ausübung derselben einsetzen.“

2. „Das Volk wird hiemit fürdersamst zusammenberufen, damit es vorläufig eine provisorische Regierung einseze, welche für die Vollziehung der Geseze wachen, und das Richteramt ausüben solle, bis es sich den selbst eine Verfassung, die den Grundsätzen der Freyheit und Gleichheit, Tugend und Billichkeit entsprechen, wird gegeben haben.“

3. „Da aber jede Verfassung Personen und Eigenthum sichern solle, so fordern wir auch für unsere Per-

---

<sup>2</sup> Einer der eifrigsten Agitatoren war Joachim Eugen Müller, der bekannte Landestopograph.

<sup>3</sup> Abschr. T. A.

<sup>4</sup> Dr. „Angelomontana“: Jubiläumsausgabe für Abt Leodegar II. 1914.

sonen, unser Gotteshaus und unser Eigenthum die vollkommenste Sicherheit und eine feyrlliche Gewährleistung.“

Sofort wurde dann eine Gemeinde einberufen, in welcher diese Akte vorgelesen wurden. Daraufhin schritt man zur Wahl einer provisorischen Regierung, d. h. eines provisorischen Rates. Wieviele dazu gewählt wurden, gibt das Gemeindebuch nicht an. Doch ist anzunehmen, daß die Zahl der bisherigen gleichkam. Für das Gericht wurde eine eigene Bestimmung geschaffen: „Zu Richtern, die unterdessen die Justiz administrieren sollen, sind bestimmt, Amman Ignazi Adelhelm Langenstein und Statthalter Joseph Antoni Kuster. Treten Föhle ein, wo sie sich beraten oder Hülfe nötig haben möchten, sind ihnen die alte Richter zugegeben.“

Mit der Abtretung der Souveränität an das Tal ging auch die gesamte gesetzgeberische, richterliche und vollziehende Gewalt auf das Tal über, und die Talgemeinde als oberste Behörde hatte nun die Aufgabe vor sich, die rechtliche Struktur des Miniaturstaates den territorialen und zeitlichen Umständen anzupassen. Es war keine große Idee, welche die Ausführung derselben bestimmte, sondern man versuchte, einen Anschluß mit den damaligen Machthabern der Eidgenossenschaft zu finden. Am 3. April kamen die am 25. März abgesandten Vertreter des Tales zurück und brachten den bekannten Aufruf des Regierungskommissärs der französischen Republik in der Schweiz, Lecarlier, mit, dem die Publikationsordre General Schauenburgs beigefügt war. Mündlich teilten sie mit, daß sie vom Kriegskommissär in Bern erinnert worden seien, daß Engelberg an Unterwalden (Nidwalden) sollte angeschlossen werden und daß sie auf dem Rückweg mit der Nidwaldner Obrigkeit sich besprechen sollten. Nidwalden gab den Gesandten ein Schreiben mit, worin sie den Rapport über die Besprechung mit Schauenburg als zur Kenntnis genommen erklärten, über die Anschlußfrage jedoch nur mitteilten, daß sie sie in der Lands-

gemeinde („bald möglich den gehörigen höchsten Gewalt abhalten werden“) besprechen und dann darüber an Engelberg Bericht erstatten werden (2. April 1798). Damit war der erste Schritt zu einem Anschluß gemacht; er deutet nach Nidwalden.

### **§ 14. Provisorischer Anschluss Engelbergs an Nidwalden.**

Ueber die Besprechung der Repräsentanten mit Nidwalden wurde schon am 3. April an Minister Mengaud und an General Schauenburg Bericht erstattet. Diese Briefe wurden von Joseph Eugen Müller<sup>1</sup> persönlich nach Luzern gebracht. Da er hörte, daß andern Tages die Obwaldner über die Annahme der helvetischen Verfassung abstimmen würden, begab er sich sofort dahin, um sich über die Stimmung zu orientieren. Mit dem Resultat der Abstimmung kehrte er nach Engelberg zurück, und sogleich wurde auf der am 5. April zusammenberufenen Gemeinde die Annahme der Verfassung beschlossen. Damit gerieten sie aber in einen Gegensatz zu Nidwalden, das an seiner alten Verfassung hing. Engelberg entschied sich jedoch für ein gutes Einvernehmen mit den Machthabern in der Schweiz, bis es, gezwungen durch Drohungen und Einfuhrsperre von Nidwalden, die Verfassung am 23. April wieder verwarf, einen Tag nach Obwalden. Die Wiedereinführung derselben unter dem Drucke der Franzosen wurde am 11. Mai beschlossen. Nachdem nun am 13. Mai auch Nidwalden kapitulieren mußte, wurde Engelberg dem Kanton Waldstätten und Distrikt Stans zugeteilt. Dem nochmaligen Auflehnen Nidwaldens gegen die französischen Machthaber hielt sich Engelberg fern, und es ist wohl unwahrscheinlich, daß Engelberger am Freiheitskampf der Nidwaldner sich be-

---

<sup>1</sup> Späterer langjähriger Talamann.

teiligten. Am 12. September zogen französische Truppen ins Tal, die es erst am 29. Oktober mit den letzten Soldaten verließen. Das Schicksal Engelbergs war von nun an an dasjenige von Nidwalden geknüpft. Die Mediationsakte bestimmten für das Gebiet von Engelberg, daß es Unterwalden nid dem Wald einverleibt bleibe. „Es darf aber zwischen den Bürgern und Engelberg und jenen des alten Gebietes kein Unterschied stattfinden (Art. 1 der Verfassung des Kantons Unterwalden), ebenso behalten sie ihre ehemaligen Amtsverrichtungen, die nämliche Einrichtung und Wahlart in Unterwalden ob und nid dem Wald: Landrat etc. (Art. 6 der Verfassung.) Nichtsdestoweniger sind die bürgerlichen Verordnungen und Munizipalsstatute des Gebietes von Engelberg einstweilen beibehalten.“ Damit blieb vorläufig für Engelberg in gewissem Sinne eine Sonderstellung vorbehalten. Doch rechtfertigte sie sich insofern, als Engelberg in Bezug auf bestimmte rechtliche<sup>2</sup> Einrichtungen eine ziemlich andere Entwicklung genommen hatte als Nidwalden.

Als am 20. Januar 1814 die Nidwaldner Landsgemeinde die Mediationsverfassung wieder verwarf und die vorrevolutionäre Verfassung einsetzte, wurde auch für Engelberg die Frage aktuell, ob es den status quo zu erhalten suchen oder sich selbst konstituieren sollte. Obwohl in Engelberg eine Strömung sich Bahn zu brechen begann, eine eigene Konstitution zu erhalten, so war doch unter der Behörde nach Rücksprache mit dem Kloster die Ansicht durchgedrungen, den bisherigen Zustand beizubehalten und Nidwalden auch in dieser Hinsicht ihr Anliegen vorzubringen. Die Beibehaltung wurde ihnen gewährt; doch als die Landratsabgeordneten am 3. März die Sitzung in Stans besuchten, erhob sich Obervogt Zelger und verlangte deren Entfernung, weil an der Landsgemeinde über deren provisorischen Anschluß noch nichts verhandelt worden sei. Der Grund war allerdings

---

<sup>2</sup> Speziell Gültenrecht und Versicherungsprotokoll.

ein anderer, nämlich die Furcht, Engelberg möchte in der Abstimmung über die eidgenössischen Angelegenheiten die reaktionäre Partei überstimmen. Diese Aktion im Nidwaldner Landrat bestimmte nun auch die Abschwenkung der Engelberger Talpolitik, indem nun der Ammann an der Spitze die Trennung von Nidwalden nicht mehr unbedingt anfocht und zeitweilig der gegenteiligen Richtung zuneigte. Doch blieb auch nach diesem Ereignis der provisorische Zustand bis ins Jahr 1815 bestehen. Der von Engelberg erwählte Richter besuchte regelmäßig die Sitzungen des geschworenen Gerichtes in Stans und das Tal blieb der nidwaldnerischen Straf- und Ziviljurisdiktion unterstellt.

### **§ 15. Das niedere Gericht in der Zeit von 1798—1815**

Engelberg nahm, unabhängig von Nidwalden, die helvetische Verfassung an. Es blieb deshalb bis auf weiteres das provisorische Gericht, wie es an der Extragemeinde vom 1. April 1798 eingesetzt war, im Amte, ebenso der provisorische Rat. Wenn es bei der Bestimmung der Richter in dem Gemeindebeschluß vom 1. April heißt, daß nur zwei Richter unterdessen die Justiz administrieren sollen, so ist das nicht auf die Rechtssprechung auszu dehnen, sondern es mag dies in Bezug auf die administrativen Geschäfte des Gerichts gestimmt haben. Die Urteile kamen aber durch die gesamte alte Gerichtsbesetzung zustande. Es mag für Engelberg bezeichnend sein, daß auch hier die Aufregung der Gemüter eine ziemlich große war, wenn die Gerichtsprotokolle dieses Jahres keine Verhandlung vor dem 4. Juni aufweisen. Inzwischen hatten sich aber die Verhältnisse insofern geändert, als der Ammann nun nicht mehr dieses Namens sich bediente, sondern Bürgerpräsident genannt wurde. Die Urteile dieser Zeit sind vom Bürgerpräsident und von Mitgliedern



der provisorischen Regierung gefällt. Die Gewalten sind wie in früherer Zeit noch nicht getrennt. Am 3. Juli ergibt sich beim Gericht eine nicht geringe Verlegenheit, als die Parteien gegen ein Urteil die Appellation verlangen. Die Beziehungen zu Nidwalden waren noch nicht bereinigt, der äbtliche Appellationshof seit dem 30. März aufgehoben. Die Erklärung des Gerichtes darüber lautet: „Ein provisorisches Gericht kann denen Partheyen zufolge ihres Ansuchens kein Appellationsgericht anweisen; aus dieser Ursache wird bey denselben die Anfrage gemacht, ob sie also hier mit einem gütlichen Spruch sich zufrieden geben wollen, oder aber ihr Recht an einem andern Orth, wo auf die erste Instanz die Appellation unmittelbar folget, zu suchen gedenket.“ Die eine Partei entscheidet sich so, die andere anders. Im Urteil wird dann erkannt, daß die unterliegende Partei angewiesen werde, die Appellation selbst zu suchen. Seit dieser Zeit bis 1803 besitzt Engelberg kein eigenes Gericht mehr. Aber aus Engelberg wird ein Distriktsrichter in das Gericht des Distriktes Stans gewählt. Die Streitigkeiten im Tale mußten also vor dieses Gericht gebracht werden; doch wurde es von unseren Talleuten nicht viel angerufen. Die Praxis gestaltete sich so, daß die Leute ihre Ansprachen und Streitigkeiten in dieser stürmischen Zeit vor die Munizipalität brachten, welche dann auf gütliche Weise den Streitfall entschied oder in Form einer Verfügung die Ansprachen guthieß oder verwarf. Der Munizipalität, welche formrechtens am 23. Dezember 1798 eingesetzt wurde,<sup>1</sup> wurde ein Ober- und Unteragent beigegeben, die aber beide Talleute waren.<sup>2</sup> Die Munizipalität bestand aus neun Mitgliedern. Diese wurde am 2. April 1799 nach dem Gesetz vom 15. Februar und der Proklamation vom

<sup>1</sup> „Ist eine Municipalität nach Vorschrift des Gesetzes durch geheimes Stimmenmehr eingesetzt worden.“ Ger. Prot. XXII, p. 61.

<sup>2</sup> Im Gegensatz zum Bürgerverwalter des Klosters, der ein Keyser von Stans war.

13. März erneuert. Sie wurde dabei bestätigt.<sup>3</sup> Vertreter in das Kantonsgericht hatte Engelberg keinen bis zur Direktorialverfügung vom 14. März 1799. Dabei wurde das alte Kantonsgericht aufgelöst und bis zum nächsten Wahltermin vom Direktorium selbst ersetzt. Als dritter Suppleant wird Joseph Eugen Müller von Engelberg genannt. In der Urversammlung vom 20. September 1799 wurden für die kantonalen Wahlen vier Wahlmänner erwählt. Diese Versammlung wurde von Oberagent Waser eröffnet und geleitet, der am 28. Juli in dieses Amt gekommen war, wobei „dermahlen“ kein Unteragent bestellt wurde. Am 1. Mai 1800 wurde in der Urversammlung die Munizipalität von 9 auf 5 Mitglieder herabgesetzt, welchen noch zwei Suppleanten beigegeben wurden. An den eidgenössischen Verfassungsarbeiten und -kämpfen nahm Engelberg keinen Anteil. Es wurde aber die Vorlage der zweiten helvetischen Verfassung schon am 7. Juli 1802 verworfen. Auf eine Anfrage von Nidwalden vom 7. August, was Engelberg zu tun gedenke, antwortete der Vorsteher mit Zuzug der Talleute am 9. August, daß sie jedem möglichst viel Freiheit zugestehen wollen und den Nidwaldnern ihre friedliebende Gesinnung ausdrücken möchten. Eine Gemeindeversammlung vom 14. September erwählte für diese unbestimmte Zeit einen Vorsteher.<sup>4</sup> Die Verfassung vom 25. Mai<sup>5</sup> wurde verworfen, und es wurde bestimmt, nicht unbedingt an Nidwalden sich anzuschließen, sondern selbst sich zu konstituieren und mit Nidwalden nur soweit sich zu vereinbaren, als es nachbarlicher Schutz und „Nebenbedingnisse“ erforderten. Dies wurde Nidwalden noch unterm 14. September mitgeteilt.

---

<sup>3</sup> Oberagent war Joseph Eugen Müller.

<sup>4</sup> „Nach vielfältigem hin und her Reden wegen einem bestimmten Zuzug wurde einstweilen keiner nöthig erfunden bis zur nähern Constituierung, indem sich jedermann für verpflichtet hielte, dem gewählten Amman nach Kräften beyzustehen.“

<sup>5</sup> A. S. h. R. VII, 1372.

Während der Zeit der Distriktsgerichte war für unser Tal noch wichtig, daß dasselbe nicht nur die streitige Gerichtsbarkeit über die Talbewohner ausübte, sondern daß die Bevogtung eines Talmanns vom Distriktsgericht auszugehen hatte. Ueber die Testamentierung sind wir dagegen im Unklaren, da auf eine Anfrage vom 6. Januar 1799 an das Distriktsgericht, wer die Bestätigung der Testamente zu besorgen habe, keine Antwort erteilt wurde.

An der Gemeinde vom 23. September 1802 wurde über die Anschlußfrage an Nidwalden Beschluß gefaßt und darin unter anderem die erste Gerichtsinstanz für das Tal vorbehalten. Noch am gleichen Tage ging ein diesbezügliches Schreiben an Landammann und Landrat von Nidwalden ab. Ein provisorisches Gericht wurde in der Tat eingesetzt an der Talgemeinde vom 17. Oktober. Verlangt wurde es von Ammann Joachim Müller, dem noch vier Richter beigegeben wurden, die nach Gutdünken in schwierigen Fällen noch Beisitzer aus den Talleuten zuziehen konnten. Somit war der provisorische Rat und das provisorische Gericht konstituiert.<sup>6</sup>

Am 26. März 1803 schickte die Regierungskommission von Unterwalden ein Schreiben an die provisorische Regierung von Engelberg, in welchem sie dem Tale Mitteilung machte, daß die Vermittlungsakte die Kantone in ihre ursprüngliche Freiheit und Selbständigkeit einsetzte, daß demzufolge auf den 3. April eine Landsgemeinde zu Wyl an der Aa abgehalten werde und daß dazu alle Landleute über 20 Jahren erscheinen und „mitrathen“ sollen, was die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes erfordere. Am 4. darauf sollten die einzelnen Uertegemeinden gehalten und dabei die Ratsherren ernannt werden, die für Engelberg auf sechs bestimmt wurden, da es zu den großen Gemeinden zählte.

---

<sup>6</sup> Zwei Urteile vom 23. Oktober.

In der Sitzung der provisorischen Regierung vom 30. März wurde einstimmig beschlossen, eine erste Instanz im Tale einzusetzen. Auf die Frage von Joseph Eugen Heß, ob in jedem Falle die erste Instanz im Tale zuerst angerufen werden müsse, oder ob bei Uebereinstimmung beider Parteien das nidwaldnerische Gericht sofort angerufen werden könne, wurde beschlossen, daß Letzteres angängig sei. Die Landsgemeinde vom 3. April wurde von Engelberg nicht offiziell beschickt, wohl aber ein Schreiben an den Regierungsstatthalter von Nidwalden gesandt, in dem der Wille der Zusammenarbeit und zur Einführung der neuen Verfassung bekanntgegeben wurde. Am 4. April folgte dann die Talgemeinde, bei der über die aufzustellenden Vorbehalte abgestimmt wurde.

1. „Ist notwendig erachtet worden, eine erste Instanz in unserer Gemeinde vorzubehalten, soweit sie sich ausdehnen läßt.“

2. „In die erste Instanz von denen 6 Landrätthen, so viel wegen Freundschaften möglich zu gebrauchen.“

3. „Einen Amman und Statthalter in unserem Tale zu haben erkennt. Der zu erwählende Amman und Statthalter wegen denen hiesigen vielen Geschäften aus dem Geschworenen Gericht und Wochenrath entlassen.“

6. „Zu Amman ist erwählt Joseph Eugen Müller (Amtsdauer vier Jahre),

als Statthalter Richter Maurus Catani

„ 3 ter Landrath Magnus Amrhein

„ 4 ter „ Anton Amstutz

„ 5 ter „ Maurus Catani, Wirth

„ 6 ter „ Emmanuel Amrhein.“

7. „Zur ersten Instanz sind mit Inbegriff der 6 Landrätthen 14 zu haben erkennt. Die 6 zuerst gewählten Richter der ersten Instanz sollen auch in zweyfach gesessenen Landrath gehen müssen.“ — Darauf wurden die acht Richter ins Siebengericht gewählt und zwei Tal-schreiber bestimmt.

Am 8. April wurde von der Landsgemeinde das sogenannte Vorbehaltsinstrument, das von der Talgemeinde vorher zu Händen der Nidwaldner Behörden aufgesetzt worden war, angenommen. Nebst den hauptsächlichsten Vorbehalten eines eigenen Gülten- und Versicherungsprotokolls spielte für Engelberg das erstinstanzliche Gericht eine große Rolle. Es sprach über alle Zivilstreitigkeiten im Tale, soweit sie nicht von den Parteien direkt an das kantonale Forum gezogen wurden. Seine Sprüche waren appellabel. Laut Art. 2 des Vorbehaltsinstruments wurden ihm aber auch, wie der Gemeinde Buochs und Wolfenschießen, kleine Gemeindefrevel zur Bestrafung überlassen.<sup>7</sup> Ebenso die Bevogtung von Talleuten.<sup>8</sup> Die Prozeßordnung gestaltete sich in ihrer Auswirkung wie diejenige vor der Helvetik. Allerdings wurde die Zitation nicht mehr vom Weibel selbst vorgenommen, oder der Streit öffentlich verkündet, sondern der Ansprecher zitierte seine Gegenpartei selbst, indem er die Einladung vor Gericht durch den Weibel bescheinigen ließ. Wie früher, waren auch die Gerichtskosten des Extragerichts höher.

Schiedsgerichte wurden auch anerkannt. Es ist daher lediglich eine alte Institution, die vor der Helvetik bestand, wieder ins Leben gerufen. Dazu werden in unserer Zeitperiode drei Ehrenmänner gebeten, welche die Streitsache in einem sogenannten Kompromißspruch erledigen.<sup>9</sup> Eine Appellation dagegen kann nicht erfolgen, wohl aber eine Revision, die vor demselben Forum eingereicht werden muß.

Waren wegen Ausstand zu wenig Richter vorhanden, so wurden vom Gericht selbst die fehlenden ersetzt, wo-

---

<sup>7</sup> Gutachten vom 10. Mai 1804 zur Erläuterung. Direkt an das Geschworenengericht wurden gezogen Streitigkeiten zwischen Genossenschaften und Partikularen.

<sup>8</sup> Ger. Prot. XXI, p. 76.

<sup>9</sup> Freundlicher Spruch. Ger. Prot. XXI, p. 71 und 119.

bei die Parteien ihre Zustimmung zur Wahl zu geben hatten.<sup>10</sup>

Erwähnenswert scheint mir das an der Talgemeinde vom 15. Januar 1804 eingesetzte außerordentliche Sittengericht. Es war vom Landrat den Gemeinde zur Einsetzung durch ein Sittenmandat vom 19. Dezember 1803 anbefohlen worden. Es bestand aus vier Richtern und zwei Suppleanten. Von seinen Sessionen ist mir nichts bekannt, und es ist fraglich, ob es je im Kollegium gesprochen hat.

Während der ganzen Zeitperiode von 1803 bis 1815 wurden vom Siebengericht relativ wenig Urteile gesprochen. Das letzte Urteil erfolgte am 22. März 1814. Bis da war es in der oben besprochenen Form der Nidwaldnerischen Zivilrechtspflege unterstellt. Daß es aber mehr dem früheren unabhängigen Talgericht glich, ergab sich nicht nur aus der konservativen Einstellung der Talleute und dem Entgegenkommen der Nidwaldner, den Engelbergern Teile ihrer alten Rechte zu belassen, sondern es war zu dieser aufregenden Zeit eine Abänderung oder gar eine Neuschaffung von zivilgerichtlichen Normen wenig aussichtsreich. Auch hatten die Talleute zu dieser Zeit genügend zu tun, mit ihren politischen Problemen fertig zu werden. Vom 22. März 1814 verzeichnen die Protokolle keine Gerichtsverhandlungen mehr. Dies ist den politischen Wandlungen zuzuschreiben, die auch die Gemüter der Talleute ganz in ihren Bann gezogen zu haben scheinen. Es folgt nun die Zeit der großen Unruhen in Nidwalden, wo sich wiederum die Einstellung der Talleute zu derjenigen der Nidwaldner, wie früher 1798, in Gegensatz stellt. Die Talleute wünschten ihre Politik in Einklang zu bringen mit derjenigen der Tagsatzung, wodurch ein Abschwenken von Nidwalden unvermeidlich wurde und woraus die Verhandlungen mit Obwalden resultierten. Durch den von der Tagsatzung am 18. August

---

<sup>10</sup> Ger. Prot. XXI, p. 141.

ratifizierten und durch die Vereinigungsurkunde vom 7./8. Juli vereinbarten Anschluß Engelbergs an Obwalden trat Engelberg in die Rechte und Pflichten des Standes Obwalden ein. Die Entwicklung der Gerichtsbarkeit unter faktisch autonomer Herrschaft und unter nidwaldnerischem Rechte fand dadurch ihren Abschluß, aber nicht so, daß sie unterging, sondern daß sie durch die Vereinigungsurkunde vom 19. und 24. November 1815 ihre vom obwaldnerischen Stande genehmigte rechtliche Umschreibung erfuhr. Insofern können wir diesen Abschluß als Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung bezeichnen, einer Entwicklung unter Obwaldner-Recht.

### **§ 16. Die für die Gerichtsbarkeit relevanten Bestimmungen der Vereinigungsurkunde.**

Es seien hier noch die Bestimmungen erwähnt, welche der Gemeinde Engelberg unterm neuen Rechte ein eigenes Gericht zugestehen.

Art. 6. Sie (die Gemeinde) wählt ferner das Gemeindegericht als erste Instanz, welches aus 7 Richtern besteht, ferner zwei Richter an das geschworene oder Appellationsgericht. Bei diesen Wahlen und deren jährlichen Abänderungen sollen die Vorschriften unserer Kantonsverfassung beobachtet werden.

Art. 7. Das Siebengericht urteilt in erster Instanz über alle in der Gemeinde vorkommenden Zivilstreitigkeiten und zwar inappellabel, wenn der streitige Gegenstand nicht die Ehre oder ein ewiges Recht oder Beschwerde betrifft, oder den Betrag von 50 Gulden übersteigt. Letzteres aber nur in Fällen, wo beide streitende Parteien engelbergische Angehörige sind.

Zugstreitigkeiten sind dem Entscheid des Landrates unterworfen und gleich gütlichen Sprüchen inappellabel.

Die Wahl erfolgte von der ganzen Gemeinde und wir ersehen, daß als Geschworene einer aus dem Gemeinderat

und ein gewöhnlicher Talmann gewählt wurde. Auch in das Siebengericht wurden gewählt drei aus dem Rat und vier gewöhnliche Talleute.<sup>1</sup>

Durch diese Bestimmungen erhielt Engelberg in gerichtlicher Beziehung eine Ausnahmestellung im Kanton. Es ist dies zum Teil der territorialen Abgeschlossenheit zu verdanken, zum großen Teil aber der eigenen Entwicklung, die Engelberg seit Jahrhunderten genommen hat. Dieses Gericht war in seiner Kompetenz gegenüber der früheren Stellung etwas beschnitten; doch war es ohne Zweifel speziell für die erste Zeit des Zusammenschlusses sehr wertvoll. Wir sehen, daß es inappellabel spricht in Zivilstreitigkeiten, wenn der Streitwert 50 Gulden nicht übersteigt. Dies aber nur, wenn beide Parteien Bürger von Engelberg waren. Zum früheren Gericht bedeutet das insofern eine Erweiterung der Kompetenz, als das Talrecht in jedem Falle Appellation gestattete, sofern es sich nicht um einen gütlichen Spruch handelte. Eine Einschränkung bedeutet es aber, daß das Gericht nicht mehr über kleine Frevel und Verbrechen urteilt. Es ist ihm also die Kompetenz zur Aburteilung von Straffällen ganz entzogen. Die Bestrafung kleinerer Gemeindefrevel, Nachtbubereien und kleiner Diebereien ist dem Gemeinderat zugewiesen mit Rekursmöglichkeit an die Kantonsobrigkeit.<sup>2</sup> Die Prozeßordnung gestaltete sich vorerst noch nach altem Recht.

Was uns indessen noch erwähnenswert erscheint, ist die Tatsache, daß nach dem obwaldnerischen Recht, welches auch die Wahl vom 27. August im Tale beeinflußte, die Zusammenlegung von Rat und Gericht nicht mehr möglich war. Es ist dies ein kleiner Ansatz zur Gewaltentrennung in Engelberg. Bis dahin war der Rat

<sup>1</sup> Gemäß den Gesetzen von Obwalden an der Gemeinde vom 27. August 1815. Vgl. die Verfassungen von 1814, 1816, 1847. Staatsarchiv Obwalden.

<sup>2</sup> Vereinigungsurkunde Art. 8 c)



das Kollegium, welches die Gesetzesvollziehung überwachte, in Streitfällen entschied und bei der Gesetzgebung wenigstens in den letzten Jahren der klösterlichen Herrschaft entscheidend mitwirkte. Dieser erste Schritt zur Gewaltentrennung erfolgte im Tale nicht als etwas Autochtones, sondern als etwas Aufgepflanztes.

Mit diesem Ausgangspunkt für die Entwicklung des Engelberger Vermittlungsgerichtes auf dem Boden des Obwaldner-Rechts glaube ich das Ende der Entwicklung der eigenen Gerichtsbarkeit bestimmen zu können. Das Frühere war zum großen Teil selbst gewachsen unter der Herrschaft der Aebte und im Selbständigkeitskampf der Talleute gegen eben diese Herrschaft. Andererseits ist es klar, daß gerade zur Zeit, da die Schirmorte eine so große Macht über die Klosterherrschaft entfalteten, die Gestaltung des Rechts dementsprechend beeinflußt wurde. Jedoch ist durch diese ziemlich abgeschlossene Entwicklung manche Rechtseinrichtung geschaffen worden, die noch heute ihren Einfluß im Tale geltend macht.

---

### Literaturverzeichnis.

- Album Engelbergense seu catalogus religiosorum O. S. B. exempti monasterii B. V. M. in Monte Angelorum. Lucernae 1882.
- Blumer J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1850/58/59.
- Bluntschli Joh. Casp.: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Aufl. (K.-Bibl.) Zürich 1856.
- Brackmann Albert: Zur Geschichte der Hirsauer Reform im XII. Jahrhundert. Berlin 1928.
- Businger Joseph: Die Geschichten des Volkes von Unterwalden ob und nid dem Wald. Luzern 1827/28.
- Businger-Zelger: Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freystaates Unterwalden ob und nid dem Kernwald. Luzern 1789/91.
- Durrer Robert: Die Einheit Unterwaldens: Studien über die Anfänge der schweizerischen Demokratien in J. S. G. XXXV 1910.
- — Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden. 1899—1928.